

Amtliche Mitteilung

18.08.2025

**Bekanntmachung der
Evaluationsordnung für Studium und Lehre der
Fachhochschule Dortmund**

Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund

vom 12. August 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1, des § 7 Absatz 2 Satz 2 und des § 8 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Verantwortlichkeiten	2
II. Evaluationen	3
§ 3 Definition	3
§ 4 Empirische Daten im Rahmen der Systemakkreditierung	3
§ 5 Instrumente, Intervalle und Ergebnisveröffentlichungen	4
III. Lehrendenbefragungen	5
§ 6 Erkenntnisinteressen, Auftraggeber*innen und Umgang mit den Ergebnissen	5
IV. Datenschutz.....	5
§ 7 Personenbezogene Daten, erhobene Daten und Löschfristen.....	5
V. Schlussbestimmungen.....	6
§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	6

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Evaluationsordnung gilt für Evaluationen anhand von Daten im Bereich Studium und Lehre der Fachhochschule Dortmund und regelt die Verfahren unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) und des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW).
- (2) Der Evaluationsordnung unterliegen alle Angebote im Bereich Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund. Dazu gehören neben Angeboten im Bachelor- und Masterstudium auch Weiterbildungsangebote, Veranstaltungen (z.B. Vorkurse, Brückenkurse), Projekte und Veranstaltungen, die im Rahmen von Career Service durchgeführt werden.
- (3) Alle Fachbereiche und Einrichtungen sowie alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben gemäß § 7 Absatz 4 HG NRW die Pflicht, an den Verfahren der Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Die Mitwirkung ehemaliger Mitglieder und Angehöriger wird entsprechend § 8 Absatz 5 HG NRW angestrebt. Aktuelle und ehemaliger Mitglieder und Angehörige sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (4) Bei kooperativen Programmen sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen der Kooperationspartner*in oder der Kooperationspartner*innen zur Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiengangs in Absprache mit der Evaluationsstelle der Fachhochschule Dortmund vereinbart wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

§ 2 Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 und § 27 Absatz 1 Satz 2 HG NRW sind die Hochschulleitung und die Dekan*innen. Die Hochschulleitung schafft für die Evaluation im Bereich Lehre und Studium die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, indem sie die personelle und technischen Ausstattung in Form einer Evaluationsstelle im ausreichenden Maß zur Verfügung stellt und den Zugriff auf die erforderlichen Daten ermöglicht. Die Dekan*innen verantworten die Umsetzung der Evaluationen im Fachbereich, insbesondere durch die Prüfung der ordnungsmäßigen Durchführung, Ermöglichen von Strukturen zur Interpretation und Bewertung der Ergebnisse und die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen. Die Dekan*innen berichten dem Rektorat jährlich über die ordnungsmäßige Durchführung der Evaluation und ergreifen im gegenseitigen Einvernehmen Maßnahmen, die die Evaluation sicherstellen.
- (2) Erhebungen empirischer Daten, die den Bereich Lehre und Studium an der Fachhochschule Dortmund betreffen, werden im Einvernehmen mit und koordiniert von der Evaluationsstelle durchgeführt.

- (3) Wesentliche Veränderungen in summativen Erhebungsinstrumenten, des standardisierten Lehrveranstaltungsinstrumentes und Evaluationen mit besonderer Fragestellung auf Fachbereichsebene beraten je ein Mitglied des Rektorats, der Dekan*innen, der Evaluationsstelle und der Akkreditierungsstelle.
- (4) Die Durchführung, die Auswertung der gewonnenen Daten und die Erstellung von Berichten obliegen der Evaluationsstelle. Die Terminierung der Datenerhebungen erfolgt in Abstimmung mit den Verantwortlichen (siehe Absatz 1).
- (5) Es werden verschiedene Ergebnisberichte wie nachfolgend ausgeführt zielgruppenspezifisch von der Evaluationsstelle erstellt und veröffentlicht bzw. übermittelt.

II. Evaluationen

§ 3

Definition

- (1) Im Bereich Lehre und Studium verhilft Evaluation bei der Beschreibung von Ist-Zuständen und Veränderungen zu gesicherten Erkenntnissen mittels empirischer Daten. In der Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium wird Evaluation zwecks eigenverantwortlicher Steuerung der Leistung eingesetzt. Evaluation ist als Baustein des Qualitätsmanagements im Ablauf des geschlossenen Regelkreises vom PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act-Zyklus) der Phase Check (Phase der Qualitätsüberprüfung) zugeordnet. Evaluation bedeutet die Erhebung und Verarbeitung empirischer Daten mittels sozialwissenschaftlicher Methoden und Veröffentlichung von Berichten zur Reflexion der Lehr-, Studienprogramm- und Dienstleistungsqualität.
- (2) Evaluationsverfahren werden einerseits als ein Mittel zur Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium bedarfsorientiert eingesetzt und andererseits als ein Element des Qualitätsmanagementsystems (kurz: QM-Systems) für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund obligatorisch durchgeführt.

§ 4

Empirische Daten im Rahmen der Systemakkreditierung

- (1) In der Umsetzung der Prozesse des QM-Systems der Fachhochschule Dortmund werden zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung durch die Evaluationsstelle systematisch empirische Daten erhoben, aufbereitet und Ergebnisberichte erstellt. Gegebenenfalls werden Handlungsfelder identifiziert und Maßnahmen abgeleitet.
- (2) Befragungsergebnisse nach §5 Absatz 2 werden gemäß § 3 der Ordnung zum Qualitätsmanagement für Studium und Lehre der Fachhochschule Dortmund (kurz: QM-Ordnung) zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens anlässlich des fachbereichsinternen QM-Austauschs, sowie im Rahmen der Halbzeitbilanz akkreditierter Studiengänge (gemäß § 4 der QM-Ordnung) und bei der Reakkreditierung von Studiengängen von Akteur*innen in den Fachbereichen sowie von externen Gutachter*innen oder Beirat*innen interpretiert und die Qualität von Lehre und Studium reflektiert.
- (3) Anlässlich der Halbzeitbilanz und der Reakkreditierung wird das Maß an Evaluationstätigkeiten reflektiert.

§ 5

Instrumente, Intervalle und Ergebnisveröffentlichungen

- (1) Zur Evaluation von Lehre und Studium werden Instrumente mit unterschiedlichen Reichweiten verpflichtend eingesetzt. In jährlichen Intervallen werden die Studierenden aller Studiengänge der Fachhochschule Dortmund befragt. Zur Erfüllung der hochschulgesetzlichen Vorgaben gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 HG NRW werden die Ergebnisse in angemessener Form veröffentlicht. Turnusmäßige Befragungen sind den Absätzen 4 und 5 näher beschrieben. Nach Absprache sind weitere Evaluationen mit besonderer Fragestellung möglich.
- (2) Zweck der summativen Evaluation der Lehre ist die Reflexion der Studiengangsstrukturen, studiengangsspezifischen Lehre und Lehrformate. Zur summativen Evaluation gehören die folgenden Befragungen: Studieneingangsbefragungen, Studienverlaufsbeurteilungen, Befragungen von Absolvent*innen und Befragungen von Studienabbrecher*innen. Der Zweck ist die Erfassung und Beschreibung des Ist-Zustandes der Rahmenbedingungen des Studiums. Die Studieneingangsbefragungen erfolgen in der Regel im Wintersemester. Die Studienverlaufsbeurteilungen finden in den mittleren Semestern statt (in Bachelorstudiengängen im 3. und 5. Fachsemester, in Masterstudiengängen im 2. Fachsemester). Die Absolvent*innenbefragungen erfolgen fortlaufend nach Abschluss des Studiums. Die Befragung von Abbrecher*innen erfolgt fortlaufend nach Abbruch des Studiums.
- (3) Es werden verschiedene Ergebnisberichte wie nachfolgend ausgeführt zielgruppenspezifisch von der Evaluationsstelle erstellt.
 - a) Aggregierte Ergebnisse auf Hochschul- und Fachbereichsebene werden zur Erfüllung der Vorgaben des HG NRW (§ 7 Absatz 2 Satz 4) im Intranet veröffentlicht und Anbieter*innen studienbegleitender Angebote (Bibliothek, Zukunftswerkstatt, Career-Service, Studienbüro, Hochschul-IT und weitere) werden über die Veröffentlichung informiert, sodass sie ihre Angebote reflektieren können. Diese Anbieter*innen und das Rektorat können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere statistische Auswertungen anfordern.
 - b) Ein Fachbereichsbericht stellt für den betreffenden Fachbereich die aggregierten Ergebnisse auf Fachbereichs- sowie Studiengangsebene dar. Zum Zweck der Überprüfung, ob und in welchem Umfang Evaluation am Fachbereich stattgefunden hat, erhält die/der Dekan*in diesen Fachbereichsbericht. Zum Zweck der Interpretation und Bewertung der Qualität des Studiums im Fachbereich und um informiert am QM-Austausch teilzuhaben, erhalten Studiendekan*in bzw. Prodekan*in für Lehre, Studiengangsleitung (und ggf. Studiengangskoordinator*in), Fachbereichsqualitätsmanager*in, der und die studentischen Mitglieder des QM-Austauschs diesen Fachbereichsbericht. Zum Zweck der Dokumentation und Auswertung des Evaluationsgeschehens im Rahmen des QM-Systems und von (Re-)Akkreditierung erhält das zentrale Qualitätsmanagement diesen Fachbereichsbericht. Beiratsmitglieder und Gutachter*innen in (Re-)Akkreditierungsprozessen sowie Studienbeiratsmitglieder erhalten zu gegebener Zeit ebenfalls Fachbereichsberichte (z.B. im Rahmen der Akkreditierungsverfahren).
- (4) Die formative Evaluation der Lehre ist wie folgt geregelt.
 - a) Zweck der formativen Evaluation der Lehre ist die Reflexion der eigenen Lehre.
 - b) Bei neuberufenen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten dient die formative Evaluation der Lehrangebote mit standardisiertem Lehrvaluationsinstrument einer Qualitätssicherung und ist verpflichtend in den ersten vier Semestern durchzuführen.
 - c) Bei allen weiteren Lehrenden wird die Durchführung der formativen Evaluation der Lehre begrüßt, ist aber nicht verpflichtend. Eine Evaluation der eigenen Lehrveranstaltungen in einem Rhythmus von zwei Jahren wird empfohlen.

- d) Die Befragungsergebnisse erhält die Lehrperson. Das Rektorat und Mitglieder der Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung können auf Nachfrage Evaluationsergebnisse von neuberufenen hauptamtlich Lehrenden erhalten, um die studentische Bewertung der Lehre bei der Feststellung der pädagogischen Eignung einbeziehen zu können.
 - e) Die Fachbereichsleitung erhält eine Übersicht über die in einer Periode evaluierten Lehrveranstaltungen unter Angabe des Namens der Veranstalterin/des Veranstalters und optional der Anzahl der eingereichten Fragebogen pro Veranstaltung.
- (5) Neben regelmäßig erfolgenden Befragungen können Evaluationen mit besonderer Fragestellung (qualitative Verfahren, Lehrforschung, etc.) auf Veranstaltungs-, Studiengangs- oder Fachbereichsebene, sowie hochschulweiter Ebene der Fachhochschule Dortmund durchgeführt werden. Befragungen auf Fachbereichsebene sind mit dem/der Dekan*in abzustimmen und die Anzahl kann begrenzt werden. Die Auftraggeber*innen hierfür können sowohl den Fachbereichen als auch zentralen Einrichtungen, weiteren Organisationseinheiten, der Verwaltung oder dem Rektorat entstammen. Das Ziel der jeweiligen Evaluation wird anlassbezogen definiert.

III. Lehrendenbefragungen

§ 6

Erkenntnisinteressen, Auftraggeber*innen und Umgang mit den Ergebnissen

Die Lehrenden der Fachhochschule Dortmund werden von der Evaluationsstelle zu aktuellen Themen befragt. Die Auftraggeber*innen können sowohl dem Rektorat, den Fachbereichen, zentralen Einrichtungen, weiteren Organisationseinheiten oder der Verwaltung entstammen. Das Ziel einer jeweiligen Evaluation wird anlassbezogen definiert. Solche Evaluationen werden in Absprache mit der Evaluationsstelle der Fachhochschule Dortmund geplant und durchgeführt. Ergebnisse einer Lehrendenbefragung erhalten die Auftraggeber*innen.

IV. Datenschutz

§ 7

Personenbezogene Daten, erhobene Daten und Löschfristen

- (1) Zur Wahrung der Teilnaneanonymität gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dürfen Evaluationen nach § 5 Absatz 2 erst ab einer Mindestzahl der Teilnehmenden von zehn durchgeführt werden, Evaluationen nach § 5 Absatz 4 erst ab einer Mindestzahl der Teilnehmenden von fünf durchgeführt werden und Lehrendenbefragung gemäß § 6 erst ab einer Mindestzahl der Teilnehmenden von zehn durchgeführt werden. Fragen mit offenem Antwortformat werden unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden an der Befragung ausgewertet.
- (2) Die erhobenen Rohdaten liegen in der Evaluationsstelle. Die Evaluationsstelle wertet diese aus und erstellt zielgruppenorientierte Berichte.
- (3) Die zur Durchführung der Evaluation erforderlichen personenbezogenen Daten können unter Einhaltung der DSGVO und des DSG NRW erhoben, gespeichert, genutzt, übermittelt, gesperrt und gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden oder die Teilnehmenden ihre Einwilligung widerrufen; Spätestens aber nach zehn Jahren.

- (4) Die bei der Befragung erhobenen Daten (Rohdaten) können gespeichert und verarbeitet werden und sind nach spätestens zehn Jahren zu löschen. Dabei handelt es sich um Daten, die zum Erreichen des jeweiligen Zwecks und Ziels erforderlich sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zweckerfüllung nicht mehr benötigt werden oder die Teilnehmenden ihre Einwilligung widerrufen.
- (5) Zum Schutz der Teilnehmenden an papierbasierten Umfragen dürfen Personen, deren Aufgabenerfüllung oder der Qualität der von ihnen verantworteten Angebote erhoben wurden, keine Einblicke in ausgefüllte Fragebögen erhalten.

V. Schlussbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündigungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund vom 18. September 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündigungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 70 vom 18.09.2018) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.07.2025.

Dortmund, den 12.08.2025

Die Rektorin
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel